

FELIX AIWANGER

# Jenseits der Haftung

*Studien zum Privatrecht*

131

---

**Mohr Siebeck**

# Studien zum Privatrecht

Band 131





Felix Aiwanger

# Jenseits der Haftung

Analyse und Kritik selbstgesetzten Vermögensschutzes

Mohr Siebeck

*Felix Aiwanger*, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft in München; Referendariat im Bezirk des OLG München; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München; Juristischer Referent der Berliner Landestierschutzbeauftragten; Wissenschaftlicher Referent und Habilitand am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.  
orcid.org/0009-0007-0628-4269

Diss., Ludwig-Maximilians-Universität München, 2023.

ISBN 978-3-16-163395-9 / eISBN 978-3-16-163396-6

DOI 10.1628/978-3-16-163396-6

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Felix Aiwanger.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

# Inhaltsübersicht

Inhaltsverlauf .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Legende.....	XVII
Kapitel 1: Vermögen und die Haftungsfabrik.....	1
§ 1: Haftungskonstellationen .....	3
§ 2: Haftungsgefahren .....	11
§ 3: Anknüpfungspunkte der Haftungsvermeidung .....	25
§ 4: Das Vermögen als Haftungsgegenstand .....	36
Kapitel 2: Der unsichtbare Dritte .....	53
§ 5: Formale Drittinteressen .....	55
§ 6: Materiale Eigeninteressen.....	75
§ 7: Staatliche Interessen .....	113
Kapitel 3: Die Rückkehr des Königs.....	137
§ 8: Restitution der Haftungsmasse .....	139
§ 9: Prävention der Haftungskonkurrenz.....	169
§ 10: Defizite des Haftungsschutzes .....	189
Kapitel 4: Antonios Angst .....	209
§ 11: Interesse an Haftungsvermeidung .....	212
§ 12: Interessen an autonomer Vermögensverwaltung .....	226
§ 13: Das Geschäft mit der Haftungsangst .....	243

Kapitel 5: Shylocks Rehabilitation .....	271
§ 14: Haftung als Kehrseite des Vermögens .....	273
§ 15: Steuerung durch Haftung .....	299
§ 16: Umverteilung durch Haftung .....	313
Kapitel 6: Catch Me If You Can .....	329
§ 17: Zugriffsprobleme .....	332
§ 18: Nachweisprobleme .....	357
§ 19: Rechtswahlprobleme .....	374
Nachruf .....	397
Literatur .....	399
Sachverzeichnis .....	419
Personenverzeichnis .....	429

# Inhaltsverlauf

## *§ 1: Haftungskonstellationen*

Wir beginnen mit einer Vorstellung der beteiligten Akteure. Die Begriffe „Gläubiger“ und „Schuldner“ stellen sich für die Untersuchung als unbrauchbar heraus. Stattdessen lernen wir SHYLOCK und ANTONIO kennen, die als Interessenträger und Pflichtadressat die Hauptrollen unserer Konstellation bekleiden.

## *§ 2: Haftungsgefahren*

Da Haftung ein sehr weiter Begriff ist, durchstreifen wir in diesem Abschnitt einzelne Haftungssituationen, bei denen das Interesse, eine Haftung zu vermeiden, besonders hoch ist. Daraus kristallisieren sich die Gründe, aus denen eine Haftung als besondere Gefahr für das Vermögen eingestuft wird.

## *§ 3: Anknüpfungspunkte der Haftungsvermeidung*

Um eine Haftung zu vermeiden, kann man an verschiedene Elemente der Haftungsbegründung anknüpfen. Um uns dem Phänomen selbstgesetzten Vermögensschutzes zu nähern, untersuchen wir, welche Anknüpfungspunkte sich am besten modifizieren lassen und daher am beliebtesten sind.

## *§ 4: Das Vermögen als Haftungsgegenstand*

Den unscharfen Begriff des Vermögens betten wir in funktionale Zusammenhänge ein. Die für uns wichtigste Funktion des Vermögens ist die eines Haftungsfonds, der bereitsteht, um die rechtliche Lösung eines Interessenkonflikts umzusetzen. Dabei erscheinen die Rollen SHYLOCKS und ANTONIOS in einem neuen Licht.

## *§ 5: Formale Drittinteressen*

Eine dritte Figur jenseits des Haftungsverhältnisses zwischen SHYLOCK und ANTONIO betritt die Bühne und wird BUNBURY genannt. BUNBURY ist an ANTONIOS Vermögen als Begünstigter, Verwalter oder Widmer beteiligt und steht ANTONIO nahe. Aufgrund dieser Vermögensteilhabe stellen sich seine Interessen zwischen SHYLOCKS Haftungsinteresse und ANTONIOS Vermögen.



### § 6: *Materiale Eigeninteressen*

Hinter BUNBURYs Interessen steht in Wirklichkeit ANTONIO selbst. Wir erkunden Wege jenseits der Haftung, auf denen ANTONIO über BUNBURY Vorteile seines ursprünglichen Vermögens informal ableiten und dabei seine fortbestehende Vermögensteilhaber verschleiern kann. BUNBURY wird letzten Endes zum Phantom.

### § 7: *Staatliche Interessen*

Staatliche Regelungsmodelle wägen zwischen SHYLOCKS Haftungsinteresse und BUNBURYs Begünstigungsinteresse ab. Sogenannte *Offshore*-Staaten bieten ANTONIO ein für BUNBURY und damit ihn selbst günstiges Abwägungsergebnis an. ANTONIO handelt daher mit diesen Staaten aus, dass ihr Recht angewendet wird und ihn gegenüber anderen Staaten schützt.

### § 8: *Restitution der Haftungsmasse*

Wir denken mit SHYLOCK darüber nach, wie sich das Hindernis aus BUNBURYs Interessen überwinden lässt, das den Zugang zu ANTONIOS Vermögen versperrt. Dabei stoßen wir jenseits der Haftung ANTONIOS auf ein neues Haftungsverhältnis zwischen SHYLOCK und BUNBURY, der als Komplize für den Ausfall ANTONIOS haften könnte.

### § 9: *Prävention der Haftungskonkurrenz*

Jenseits einer nachträglichen Korrektur versuchen wir hier bereits im Vorhinein zu verhindern, dass Drittinteressen eine Haftung verdrängen. Dazu liefern wir den Beteiligten die nötigen Informationen über ANTONIOS Vermögensverhältnisse und bedrohen diejenigen, die nicht danach handeln, mit Sanktionen.

### § 10: *Defizite des Haftungsschutzes*

Mit Hilfe taktischer Finessen gelingt es ANTONIO, sein Vermögen auch jenseits restitutiver und präventiver Schutzmechanismen zu platzieren. Bei der Analyse seiner Taktik stoßen wir auf fundamentale Paradoxien rechtlicher Prüfung, die sich ANTONIO zunutze macht.

### § 11: *Interesse an Haftungsvermeidung*

Wir begeben uns in die Perspektive ANTONIOS und beschäftigen uns mit der Frage, ob es ein Interesse an Haftungsvermeidung jenseits einer endgültigen staatlichen Haftungsentscheidung gibt. Es zeigt sich, dass ANTONIOS Haftungsangst auf einigen Denkfehlern beruht.

### *§ 12: Interessen an autonomer Vermögensverwaltung*

ANTONIO beruft sich darauf, sein Vermögen für sich, seine Familie oder zu wirtschaftlichen Zwecken einzusetzen und es geheim halten zu wollen. Diese Interessen führen uns zu außerrechtlichen Regelsystemen, die einen Geltungsanspruch jenseits rechtlicher Haftung erheben.

### *§ 13: Das Geschäft mit der Haftungsangst*

ANTONIOS Berater und Gesetzgeber kommen zu Wort als Vertreter einer Branche, die den Vermögensschutz zum Geschäftsmodell macht. Dabei stoßen wir auf zweifelhafte Praktiken und gelangen zu fremden Ufern jenseits heimischer Küsten.

### *§ 14: Haftung als Kehrseite des Vermögens*

Jenseits konkreter Haftungsinteressen SHYLOCKS fragt sich, ob eine Haftungsflucht unzulässig in den Gleichlauf von Vermögensvorteilen und -nachteilen eingreift. In diesem Zusammenhang versuchen wir aufzuschlüsseln, welche Nachteile ANTONIO selbst für seinen Vermögensschutz in Kauf nimmt und wann der Schutz sich demnach lohnt.

### *§ 15: Steuerung durch Haftung*

Hier geht es um die Fernwirkungen eines Haftungsausfalls im Hinblick darauf, wie eine Haftung das menschliche Verhalten steuert. Jenseits konditionierender Haftungsmodelle entdecken wir subtilere Reaktionen eines Haftungsadressaten und nehmen auch Wirkungen auf andere Beteiligte in den Blick.

### *§ 16: Umverteilung durch Haftung*

Hier geht es um die Fernwirkungen eines Haftungsausfalls im Hinblick darauf, wie eine Haftung Aufgaben, Ressourcen und Risiken verteilt. Jenseits der haftungsimmanenten Vermögenszuweisung zeichnen wir die Abhängigkeitsverhältnisse nach, über die ein Haftungsausfall gesellschaftsweite Wellen schlagen kann.

### *§§ 17–19: Zugriffs-, Nachweis- und Rechtswahlprobleme*

Den Abschluss bildet eine Collage aus Lösungsvorschlägen zu den fünfzehn wichtigsten Problemen, die wir auf unserem Weg aufgelesen haben und in drei Kategorien einordnen können. Jeder Vorschlag lässt sich meist in unterschiedlichen rechtlichen Konstruktionen umsetzen, die bereits vorhanden sein können oder neu zu errichten sind.



# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht .....	V
Inhaltsverlauf .....	VII
Legende.....	XVII
Kapitel 1: Vermögen und die Haftungsfabrik.....	1
§ 1: <i>Haftungskonstellationen</i> .....	3
I. Interessenträger als Haftungsbegünstigte .....	3
II. Pflichtadressaten als Haftungsbelastete .....	4
III. Staatliche Prüfstellen .....	6
IV. Private Prüfstellen.....	7
§ 2: <i>Haftungsgefahren</i> .....	11
I. Verteilung innerhalb der Familie.....	12
II. Verteilung innerhalb der staatlichen Gemeinschaft .....	15
III. Verstoß gegen Berufspflichten .....	17
IV. Haftung für Risiken.....	20
V. Rückabwicklung rechtswidriger Vermögensverschiebungen .....	23
§ 3: <i>Anknüpfungspunkte der Haftungsvermeidung</i> .....	25
I. Ausschaltung einzelner Haftungsfaktoren .....	26
1. Person des Gläubigers .....	26
2. Person des Schuldners .....	28
3. Staatliches und privates Prüfungsverfahren .....	30
II. Verlagerung des Haftungsrisikos .....	32
1. Strukturelle Versicherung von Haftungsrisiken .....	33
2. Institutionelle Versicherung von Haftungsrisiken .....	34
§ 4: <i>Das Vermögen als Haftungsgegenstand</i> .....	36
I. Vermögen als Zuweisung von Vorteilen .....	36
1. Gegenstandsbezogene Vorteile .....	37
2. Verhaltensbezogene Vorteile .....	39
II. Vermögen als Haftungsfonds .....	41
1. Formen der Haftungsdurchsetzung .....	41
2. Verteilungswirkungen der Haftung .....	43
3. Grenzen der Haftungsdurchsetzung .....	46
III. Verwaltung des Vermögens .....	50

Kapitel 2: Der unsichtbare Dritte .....	53
§ 5: <i>Formale Drittinteressen</i> .....	55
I. Drittbegünstigung .....	55
II. Drittverwaltung .....	63
III. Drittwidmung .....	68
§ 6: <i>Materiale Eigeninteressen</i> .....	75
I. Entmaterialisierung der Drittbegünstigung .....	76
1. Außerrechtliche Bindung des Dritten an Eigeninteressen .....	77
2. Drittbegünstigung ohne Dritten .....	83
II. Entmaterialisierung der Drittverwaltung .....	88
1. Einfluss auf Drittverwaltung .....	89
2. Drittverwaltung ohne Dritten .....	95
III. Verschleierung der Eigeninteressen .....	99
1. Mehrdimensionale Informationsschichtung .....	100
2. Reduktion der Informationsträger .....	102
IV. Auch formale Eigeninteressen .....	108
§ 7: <i>Staatliche Interessen</i> .....	113
I. Der Staat als Anbieter von Regelungsmodellen .....	114
II. Der Staat als Letztverwalter des Vermögens .....	119
1. Information über anwendbare Rechtsordnung .....	120
2. Gestufter Schutz von Haftungsinteressen .....	124
3. Staatliche Hoheitsinteressen .....	129
Kapitel 3: Die Rückkehr des Königs .....	137
§ 8: <i>Restitution der Haftungsmasse</i> .....	139
I. Pflicht zur Vermögenserhaltung .....	140
II. Fehlendes Drittvertrauen .....	144
1. Kenntnis der Vermögensknappheit .....	145
2. Kenntnis der Entmaterialisierung .....	151
III. Weichende Drittinteressen .....	157
1. Vorrang der Haftungsinteressen .....	158
2. Zeitliche Beschränkung einer Drittwidmung .....	161
3. Haftungszugriff auf Drittverwalter .....	164

§ 9: <i>Prävention der Haftungskonkurrenz</i> .....	169
I. Information – Kommunikation – Publikation .....	169
II. Appell – Drohung – Sanktion .....	173
1. Prognose der formalen Konkurrenzsituation .....	174
2. Geschützte Interessen .....	181
3. Adressaten der Sanktionsdrohung .....	183
4. Inhalt der Sanktion .....	185
§ 10: <i>Defizite des Haftungsschutzes</i> .....	189
I. Abstraktion versus Konkreteion .....	190
II. Information versus Diskretion .....	197
III. Internationalität versus Territorialität .....	201
 Kapitel 4: Antonios Angst .....	 209
§ 11: <i>Interesse an Haftungsvermeidung</i> .....	212
I. Abwehr rechtlicher Unzulänglichkeiten .....	212
II. Überschätzung des Haftungsrisikos .....	216
III. Haftungsausschluss als Anreiz .....	222
§ 12: <i>Interessen an autonomer Vermögensverwaltung</i> .....	226
I. Selbstschutz in psychischen Systemen .....	227
II. Freigebigkeit in sozialen Systemen .....	231
III. Gewinnerzielung in wirtschaftlichen Systemen .....	236
IV. Geheimhaltung als informationelle Autonomie .....	239
§ 13: <i>Das Geschäft mit der Haftungsangst</i> .....	243
I. Der Markt der Rechtsberatung .....	244
1. Die Seriositätsformel als Selbstregulierungsversuch .....	245
2. Der Beratungsmarkt als Gleichheitsproblem .....	248
II. Der Markt der Rechtsordnungen .....	253
1. Lobbyismus als Katalysator von Marktpositionen .....	254
2. Wirtschaftliche (Re-)Kolonisation von Kleinstaaten .....	259
3. Verrechtlichung des Marktes statt Vermarktung des Rechts .....	264

Kapitel 5: Shylocks Rehabilitation .....	271
§ 14: Haftung als Kehrseite des Vermögens .....	273
I. Das Prinzip der unbeschränkten Vermögenshaftung .....	273
1. Begünstigung und Belastung durch Verhaltenspotenziale .....	274
2. Vertrauen in Maximierungseffekte .....	277
II. Kompensation durch Kosten der Haftungersparnis .....	281
1. Voraussichtliche Haftungersparnis .....	282
2. Zusammensetzung der Evasionskosten .....	284
3. Das Schutzniveau als Vergleichsbasis .....	292
§ 15: Steuerung durch Haftung .....	299
I. Kooperation des Pflichtadressaten .....	300
1. Haftung nach Leistung .....	301
2. Haftungshöhe nach Vermögen .....	304
3. Haftungshöhe nach Durchsetzungswahrscheinlichkeit .....	306
II. Vertrauen in rechtliche Zieldurchsetzung .....	307
III. Innovation durch Verfahren .....	310
§ 16: Umverteilung durch Haftung .....	313
I. Verteilung von Aufgaben .....	315
II. Verteilung begünstigender Ressourcen .....	318
III. Verteilung von Risiken .....	323
 Kapitel 6: Catch Me If You Can .....	 329
§ 17: Zugriffsprobleme .....	332
I. Formale Konstruktionen verdecken die materiale Vermögenslage .....	332
II. Außerrechtliche Beziehungen überlagern die rechtliche Vermögenslage .....	339
III. Haftungsinteressen kollidieren mit Begünstigungsinteressen Dritter .....	344
IV. Haftungsinteressen kollidieren mit den Profitinteressen der Beratungsindustrie .....	349
V. Den Verhaltenspotenzialen eines Akteurs steht keine ausreichend verfügbare Haftungsmasse gegenüber .....	352

§ 18: Nachweisprobleme .....	357
I. Kenntnisse und Motive der Beteiligten lassen sich nicht nachweisen .....	357
II. Außerrechtliche Beziehungen isolieren die in ihnen gebildeten Informationen .....	359
III. Informationeller Aufwand fällt in jedem Verfahren von Neuem an .....	362
IV. Staatliche Informationsbeschaffung setzt bereits eine Informationsgrundlage voraus .....	367
V. Geheimhaltungsinteressen stehen der Informationsweitergabe entgegen.....	372
§ 19: Rechtswahlprobleme .....	374
I. Ein Schuldner kann das auf sein Vermögen anwendbare Recht stets wählen, indem er Anknüpfungspunkte manipuliert .....	374
II. Der staatliche Ursprung eines Regelwerks garantiert nicht immer einen ausgewogenen Interessenausgleich .....	379
III. Haftungsinteressen kollidieren mit dem Vertrauen eines Drittbegünstigten in die Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung .....	385
IV. Haftungsinteressen kollidieren mit den Hoheitsinteressen eines anderen Staates .....	390
V. Der Wettbewerb der Rechtsordnungen schafft immer größere Spielräume, um eine Haftung zu beseitigen.....	395
Nachruf.....	397
Literatur .....	399
Sachverzeichnis .....	419
Personenverzeichnis .....	429





## Legende

Den Tod der Haftung prophezeite Lynn LoPucki im Jahr 1996.<sup>1</sup> Die Todesursache: Rechtliche Konstruktionen, mit denen findige Berater das Vermögen ihrer Mandanten dem Haftungszugriff entziehen – im Fachjargon *Asset Protection* oder *Judgment Proofing*. Dieser Diagnose möchte ich in sechs Kapiteln nachgehen, die sich in neunzehn Abschnitte auffächern. Als Ausgangspunkt dienen mir die Symptome, die sich in verschiedenen Rechtsordnungen zeigen und die ich nach rechtsvergleichend-funktionalen Kriterien systematisieren will (Kapitel 1–3). Um daraus eine Diagnose abzuleiten, ordne ich Entstehungsgründe und Fernwirkungen ein und bewerte sie (Kapitel 4–5). Aus diesem Befund entwickle ich abschließend als Therapie Lösungsansätze zu den aufgeworfenen Problemen (Kapitel 6).

Die Abschnitte (§§) lassen sich nicht nur linear, sondern in anderen Reihenfolgen und auf verschiedene Arten lesen, die Wegen auf einer Karte gleichen. Beispielhaft sind etwa folgende Routen denkbar:

- Um sich mit einzelnen rechtstechnischen Gestaltungen zu befassen: §§ 5 – 6 – 7 – 8 – 9 – 17 – 18 – 19
- Um sich mit Gegenmitteln gegen *Asset Protection* zu befassen: §§ 8 – 9 – 10 – 17 – 18 – 19
- Um sich mit den rechtstheoretischen Grundlagen des Themas zu befassen: §§ 4 – 10 – 11 – 12 – 13 – 14 – 15 – 16
- Um sich mit der Ausnutzung und Bewältigung von Informationsdefiziten zu befassen: §§ 6 III – 9 I – 10 II – 12 IV – 18
- Um sich mit international-privatrechtlichen Fragen zu befassen: §§ 7 – 10 III – 13 II – 19
- Um sich mit den rechtssoziologischen Hintergründen des Themas zu befassen: §§ 6 I 1 – 12 – 17 II
- Um sich mit berufsrechtlichen Fragen zu befassen: §§ 2 III – 8 III 3 – 13 I – 14 II – 17 IV
- Um möglichst schnell ein Gesamtbild zu erhalten, empfiehlt es sich, die Zusammenfassungen am Ende jedes Abschnitts zu lesen.
- Im letzten Kapitel (§§ 17–19) lassen sich die jeweiligen Lösungsansätze zu einem Problem isoliert lesen.

---

<sup>1</sup> *LoPucki, The Death of Liability.*

- Für eine unterhaltsame Fahrt, die an den eindrucksvollsten Sehenswürdigkeiten vorbeiführt, empfiehlt es sich, die Einleitungen zu jedem Kapitel und Abschnitt zu einer Lektüre zusammenzufassen.
- Verweise zweigen gewissermaßen in Seitengassen ab, die auf andere Routen führen.

Folgende Kennzeichen strukturieren den Text:

- Beispiele, Ergänzungen und Details finden sich auf grauem Untergrund.
- ↑↓ Pfeile verweisen im Text zurück oder nach vorne.
- <sup>1</sup> Fußnoten verweisen auf andere Werke und beinhalten keinen eigenständigen Inhalt.
- vgl. markiert den Verweis auf einen stärker abweichenden Kontext.
- BGB Deutsche Normtexte werden mit ihren amtlichen Abkürzungen zitiert, ebenso deutsche Gerichte.
- USA Bei ausländischen Normtexten und Gerichten kennzeichnet ein Ländercode nach ISO-3166-1 die Rechtsordnung, der sie entstammen. Teilrechtsordnungen ergeben sich aus der jeweiligen Textbezeichnung.

Fiktive Namen und verallgemeinerte Personenbezeichnungen (etwa Gläubiger, Schuldner und ähnliche) sind als Rollen zu verstehen, die Personen jedweden Geschlechts übernehmen können. Bei Namen wird diese Funktion durch die Setzung in KAPITÄLCHEN angezeigt. Betonte Wörter und fremdsprachige Begriffe sind *kursiv* gesetzt. Farbversionen der Grafiken finden sich in der digitalen Fassung.

Herzlichst danken möchte ich meinem Doktorvater Professor Dr. Anatol Dutta, Professor Dr. Dr. h. c. Peter Kindler für das Zweitgutachten, Professor Dr. Abbo Junker für die Durchführung der mündlichen Prüfung, Rechtsanwalt Martin S. Kenney für Einblicke in die Praxis sowie meinen Kolleg:innen und Freund:innen, insbesondere Dr. Tatjana Tertsch und Korbinian Ippisch. Unterstützt wurde die Umsetzung dieses Buches durch die Studienstiftung des deutschen Volkes, die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung und die Helmut M. Merlin Stiftung, denen dafür ebenfalls mein Dank gebührt.

## Kapitel 1

# Vermögen und die Haftungsfabrik

Eine Straße. Vor einem Laden hat sich ein Menschauflauf gebildet. In den beiden Schaufenstern wirbeln rätselhafte Bewegungen durcheinander. Antonio, ein stadtbekannter Kaufmann, und Shylock, ein Bankdirektor mit Hang zur Pedanterie, stehen zusammen am Rande des Spektakels.

*Shylock:* Wissen Sie vielleicht, was hier verkauft wird?

*Antonio:* Es heißt, mit den Produkten von Strepsiades bräuchte man nicht mehr zu haften.

*Shylock:* Man kann damit jegliche Haftung vermeiden!?

*Antonio:* Pst, nicht so laut! Sie nennen es lieber „Vermögensschutz“ oder noch besser „Asset Protection“.

*Shylock:* Und wer sind diese Leute, die dort in den Fenstern herumtänzeln?

*Antonio:* Sie spielen die Rollen, die in einer Haftungskonstellation zu besetzen sind (*dazu § 1*). Dort, sehen Sie, wie ihm der Abgrund der Haftung überhaupt keine Angst macht!

*Er deutet auf das linke Schaufenster, hinter dem ein Akrobat in etwa fünf Metern Höhe seelenruhig über ein Seil schlendert, mal an einer Stelle in die Luft springt oder ein Rad schlägt.*

*Shylock:* Das ist beeindruckend, aber einen Abgrund kann ich nicht erkennen.

*Antonio:* Da haben Sie wohl noch nie ernsthaft gehaftet. Es gibt einige Haftungsgründe, die zu wahren Abgründen werden können (*dazu § 2*).

*Shylock:* Also gut, und wie funktioniert ein solcher Vermögensschutz?

*Antonio:* Zunächst einmal kann man natürlich an verschiedenen Schrauben im Inneren des Haftungsapparats drehen (*dazu § 3*). Schon viele haben ihr Vermögen verschwinden lassen, es dann aber selbst nicht mehr gefunden. Da, haben Sie das gesehen?

*Schon seit einiger Zeit rätselten viele der Umstehenden über das Geschehen im rechten Schaufenster, in dem eine vornehm gekleidete Frau bunte Papierstreifen faltete, rollte, knitterte und wickelte, um damit einen Gegenstand zu verpacken, der – wie es schien – bereits mehrfach verpackt war. Da zieht sie an einer kleinen Schlaufe, die sich in einer dünnen Schnur fortsetzt, bis daran eine wunderschöne rote Rose unter all den Verpackungsschichten hervor- kommt. Aus der Menge ertönt Beifall.*

*Antonio:* Strepsiades hat eine Technik entwickelt, mit der sich das Vermögen so verpacken lässt, dass man nur selbst noch herankommt. Soweit ich weiß,

spaltet er die Komponenten, aus denen das Vermögen besteht (*dazu § 4*). Aber jetzt kommt er ja selbst heraus!

*Ein charismatischer Mann mit glatt überkämmtem Seitenscheitel tritt vor die Ladentür und besänftigt mit einem nickenden Lächeln die jubelnde Menge, ohne sich dabei allzu große Mühe zu geben. Als er die Stimme erhebt, wird es schlagartig still.*

*Strepsiades:* Meine Damen und Herren, ich bin überwältigt und möchte mich bei Ihnen mit einem ganz besonderen Geschenk bedanken. Unter allen Besuchern meines Ladens verlose ich fünf Eintrittskarten, mit denen Sie an einer Führung durch meine Fabrik teilnehmen. Ich werde Ihnen persönlich alles zeigen und Sie dürfen alles ausprobieren. Achten Sie also darauf, ob sich in dem Umschlag, den Sie am Eingang erhalten, eine goldene Eintrittskarte befindet!

## § 1: Haftungskonstellationen

Im Vordergrund jeder Haftung und damit auch der Haftungsvermeidung steht ein Zwei-Personen-Verhältnis, nämlich das Haftungsszenario zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner. Hierbei kann es sich nicht nur um eine bereits eingetretene Situation handeln, sondern auch um ein zukünftiges Haftungsszenario mit einem potenziellen Gläubiger, für das ein potenzieller Schuldner Vorsorge treffen will. Schon aus diesem Grund eignen sich die konventionellen Bezeichnungen als Gläubiger und Schuldner für den weiteren Verlauf unserer Untersuchung nur bedingt. Auch decken sich Gläubiger und Schuldner nicht notwendig mit den Personen, deren Verhalten und Interessen die Haftung begründen. Daher will ich ein konzeptionelles Gerüst vor die Klammer ziehen, das Haftungskonstellationen jenseits der vorgeprägten Label beschreibt. Die eigentlichen Hauptrollen des Haftungsszenarios finden wir im Hintergrund: Auf der einen Seite steht der Träger des Interesses, das im Wege der Haftung geschützt werden soll (**dazu I**). Auf der Gegenseite steht der Adressat einer Pflicht, dessen Verhalten zum Schutz eines Interesses gesteuert wird (**dazu II**). Staatliche Stellen prüfen Pflichten und Verhalten und reagieren auf Verstöße (**dazu III**). Interessenträger und Pflichtadressat können als Hauptfiguren zugleich auch die Rollen von Gläubiger und Schuldner einnehmen, sie aber auch „Nebendarstellern“ überlassen (**dazu IV**).

### *I. Interessenträger als Haftungsbegünstigte*

Jede Haftung dient dazu, das Interesse einer oder mehrerer Personen zu fördern. Besteht kein funktionierendes Haftungssystem oder wird es manipuliert, so geht das zu Lasten dieser Personen als Interessenträger.

Ein einzelnes Interesse näher zu bestimmen, fällt teilweise schon den Interessenträgern selbst schwer, ganz zu schweigen von Außenstehenden, in erster Linie Rechtssetzern und -anwendern, die sich im besten Fall auf eine Aussage des Interessenträgers stützen können oder von ihren eigenen Interessen auf die eines Betroffenen schließen können. Dennoch steht fest, dass alle Menschen Bedürfnisse, Wünsche, Motivationen, Ziele haben, die ihnen wichtig sind,<sup>1</sup> die für sie „den Unterschied machen“ (*inter-esse*)<sup>2</sup>. Erst eine Haftungsentscheidung sortiert dieses Interessengeflecht, setzt verschiedene Interessen zueinander ins Verhältnis, wägt sie ab, gewährt einem Interesse den Vorrang und

---

<sup>1</sup> Vgl. *Ihering*, Der Geist des römischen Rechts III, S. 317: „Nutzen, Gut, Werth, Genuß, Interesse“, „Bedürfnisse“, „Zwecke“ als zentrale Momente des Rechts.

<sup>2</sup> Zum Ursprung des Interessenbegriffs in der Kaufmannssprache *Mauss*, Essai sur le don, S. 176.

macht das Interesse zu einem „schutzwürdigen“ oder „beachtlichen“ Interesse, wie es dann häufig genannt wird.<sup>3</sup>

Einzelne Haftungsmodelle teilen Interessen ein nach Interessenträger, Zeitpunkt, Dauer und abstraktem Rangverhältnis: Handelt es sich um ein und dasselbe Interesse, das viele Menschen teilen oder ist es individuell ausgeprägt? Besteht es kurzfristig, in bestimmten Situationen oder über längere Zeiträume, vielleicht sogar über das gesamte Leben hinweg? Welchen Stellenwert hat ein solches Interesse für die meisten Menschen? So kann eine Rechtsordnung generelle Interessen, die von vielen Menschen über längere Zeiträume geteilt werden, abstrakt-typisierend unter Schutz stellen,<sup>4</sup> während individuelle Bedürfnisse erst konkret artikuliert werden müssen<sup>5</sup>.

Bezüglich des Objekts eines Interesses kann unterschieden werden danach, ob es sich auf einen ganz bestimmten Gegenstand bezieht als Naturalinteresse oder lediglich als Monetärinteresse auf einen abstrakten Wert oder Vorteil, dessen Umfang sich in Geld messen lässt.<sup>6</sup> Schließlich kann man untersuchen, wie sich die Interessen ein- und derselben Person zueinander verhalten. So lassen sich übergeordnete Ziele unterscheiden von Zwischenzielen, die nur für das übergeordnete Ziel erreicht werden sollen.<sup>7</sup> Ein Sonderfall solcher dienenden Interessen liegt vor bei Interessen an Informationen, die zur Durchsetzung anderer Interessen benötigt werden.

Fällt die Haftung einer Person komplett aus, trifft das verschiedene geschützte Interessenträger in unterschiedlichem Maße. In diesem Fall kann es also erforderlich werden, die haftungsgeschützten Interessen auf der Aktivseite zueinander ins Verhältnis zu setzen, die bereits Vorrang vor den Interessen auf der Passivseite genießen. Das Insolvenzrecht knüpft dabei in erster Linie an die Haftungshöhe, aus der sich die Insolvenzquote ergibt,<sup>8</sup> unterscheidet darüber hinaus aber auch zwischen verschiedenen Gläubigergruppen nach den dahinterstehenden Interessen<sup>9</sup>.

## II. Pflichtadressaten als Haftungsbelastete

Zum Schutz der als vorrangig eingestuften Interessen steuert eine Pflicht das Verhalten einer Person, deren Interessen zurücktreten.<sup>10</sup> Als Pflichtadressaten stehen sie gewissermaßen auf der Passivseite der Haftung.

---

<sup>3</sup> Clemens, Strukturen juristischer Argumentation, S. 104 f.

<sup>4</sup> Etwa durch § 823 BGB sowie die Straftatbestände des StGB.

<sup>5</sup> Etwa durch individuelle Verträge, auf denen eine vertragliche Haftung aufbaut.

<sup>6</sup> Vgl. Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 62 ff.

<sup>7</sup> Clemens, Strukturen juristischer Argumentation, S. 104.

<sup>8</sup> Vgl. § 195 InsO.

<sup>9</sup> Vgl. etwa §§ 39, 55, 100 InsO.

<sup>10</sup> Clemens, Strukturen juristischer Argumentation, S. 97.

Die dabei vorgeschriebene Handlung beschreibt den Beitrag, den der Pflichtadressat zum Schutz des vorrangigen Interesses zu leisten hat, oder auch einen Aufwand, der bloß die Interessenbeeinträchtigung erschwert, wie etwa umfangreiche Dokumentationspflichten oder Formvorschriften, die abschreckend oder entschleunigend wirken können.

Verhält sich der Pflichtadressat so, wie es die Rechtsordnung angestrebt hat, ist das Ziel erreicht und es bedarf keiner weiteren Schritte. Ein solches pflichtgemäßes Verhalten kann auf drei verschiedenen Haltungen des Adressaten beruhen: Er könnte die hinter der Pflicht stehende Interessenabwägung nachvollzogen und ihr Ergebnis eingesehen haben (intrinsic Motivation). Möglich ist auch, dass er die Verhaltensanordnung schlicht hinnimmt und seine Gegeninteressen gleichgültig aufgibt (indifferente Motivation). Drittens könnte er weitere Schritte fürchten, die das Ziel des Interessenschutzes zu seinem Nachteil fördern sollen (extrinsic Motivation).

Verhält sich der Pflichtadressat nicht so, wie erstrebt, kann die Rechtsordnung auf diesen Pflichtverstoß mit drei verschiedenen Mitteln reagieren: es bei dem in der Pflichtaufstellung enthaltenen Appell belassen, dem Pflichtadressaten zusätzliche Anreize zur Pflichterfüllung in Aussicht stellen oder solche Anreize verwirklichen. Anreize zum gewünschten Verhalten beziehen sich auf Interessen des Pflichtadressaten und können entweder in einer Förderung seiner Interessen für den Fall der Pflichterfüllung oder in einer Beeinträchtigung seiner Interessen für den Fall des Pflichtverstoßes bestehen, also in einer Belohnung oder einer Bestrafung. In theoretischer Hinsicht unterscheiden sich die beiden Alternativen nur in ihrer sprachlichen Form. Denn das Ausbleiben von Bestrafung kann ebenso als Belohnung angesehen werden wie das Ausbleiben von Belohnung als Bestrafung. In der Wahrnehmung des Adressaten können sie hingegen unterschiedlich wirken und damit auch unterschiedliche Effekte erzeugen (dazu noch ↓ § 15 I 1).<sup>11</sup>

Damit der Anreiz solcher Reaktionen schon vor einem erstmaligen Pflichtverstoß wirkt, stellt die Rechtsordnung sie häufig schon in Aussicht, bevor gegen die Pflicht verstoßen wird. Frühestens kann die Reaktion zusammen mit den gesetzlichen Vorgaben zur Pflichtenbegründung angekündigt werden, wie es in Straftatbeständen der Fall ist. Aufgrund der Vielzahl an erfassten Fällen beschränkt sich die Ankündigung hierbei auf grobe Umriss. Erst wenn eine Prüfungsinstanz für einen konkreten Fall entscheidet, ob eine Pflicht besteht, kann sie die Reaktion auf einen Pflichtverstoß konkret in Aussicht stellen.

Droht man einen Nachteil an oder verspricht einen Vorteil, muss man die Ankündigung zumindest in einigen Fällen auch in die Tat umsetzen, also bei Pflichtverstoß einen Nachteil zufügen oder einen Vorteil bei Pflichterfüllung gewähren, um zu zeigen, dass die Ankündigung ernst gemeint war. Auch ohne vorheriges konkretes Androhen oder Versprechen kann sofort mit Strafe oder

---

<sup>11</sup> Vgl. *Kahneman, Thinking, fast and slow*, S. 300 ff.



Belohnung reagiert werden, wie etwa bei den meist schwerer wiegenden Pflichtverstößen des Strafrechts, bei denen nur eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung noch der konkreten Androhung gleichkäme.

Statt eines unmittelbaren Nachteils können dem Pflichtadressaten auch neue Pflichten auferlegt oder im Sinne einer Obliegenheit Rechte genommen werden. Als Vorteile kommen spiegelbildlich die Befreiung von Pflichten oder die Gewährung von Rechten in Betracht. Dieser neuen Rechte- und Pflichtenlage liegt weiterhin die ursprünglich pflichtenbegründende Interessenabwägung zugrunde, erweitert um die Tatsache der bislang mangelnden Pflichterfüllung. Mittelbar führen diese Rechte und Pflichten wiederum dazu, dass als Reaktion auf ihre Nichtbeachtung die dargestellten Mittel der Belohnung oder Bestrafung und ihrer Ankündigung folgen können. Denkbar ist somit ein infinites Regress immer neuer Pflichten, die auf den Verstoß gegen eine vorhergehende Pflicht folgen. Beendet wird diese Schleife entweder durch Abbruch, das heißt keiner weiteren Reaktion, oder dadurch, dass der Adressat verpflichtet wird, Nachteile zu dulden, deren er sich nicht erwehren kann – sozusagen durch ein Angebot, das er nicht ablehnen kann.

Eine Bestrafung besteht immer darin, dass dem Pflichtenadressaten ein Nachteil zugefügt wird. Da er hierfür zum Beispiel in Haft genommen werden kann und in früheren Zeiten die Haft als zentrales Sanktionsmittel vorgesehen war,<sup>12</sup> spricht man von der Tatsache, dass jemandem wegen eines Pflichtverstoßes ein Nachteil zugefügt werden soll, derart, dass man feststellt: „Er haftet.“ Aus historischen Gründen wird diese Formulierung wiederum inkonsequent angewandt. Sie hat sich lediglich im Bereich ganz bestimmter Sanktionen etabliert, die verhängt werden, nämlich der Sanktionen, die die frühere Verhängung von Haft ersetzt haben.<sup>13</sup> Dabei handelt es sich überwiegend um Sanktionen des Privatrechts, während bei strafrechtlicher Sanktion selten von der Haftung für eine Straftat die Rede ist. Die heute mit Abstand gebräuchlichste Form der Sanktion besteht in dem Nachteil, einen Geldbetrag zu zahlen. Aufgrund der Wandlung von der Personalvollstreckung zur Realvollstreckung ist in diesem Zusammenhang davon die Rede, dass „das Vermögen haftet“.<sup>14</sup>

### III. Staatliche Prüfstellen

Für die Ermittlung der Umstände sowie die Abwägung der Interessen bedarf es einer Prüfungsinstanz, wie sie beispielsweise in Form von Behörden und Gerichten institutionalisiert ist. Der Gesetzgeber hingegen entscheidet ohne

---

<sup>12</sup> Kaser, Römisches Privatrecht I, S. 137 f.; von Gierke, Schuld und Haftung, S. 50 ff.; vgl. entsprechend zu „Obligatio“ und „Liability“: Zimmermann, The Law of Obligations, S. 5.

<sup>13</sup> von Gierke, Schuld und Haftung, S. 76 f.; vgl. Kaser, Römisches Privatrecht I, S. 129 ff.

<sup>14</sup> Vgl. von Gierke, Schuld und Haftung, S. 76 f., 97; von Thur, Allgemeiner Teil, S. 325.

Bezug zu einem konkreten Fall und kann daher allenfalls Abwägungstendenzen angeben oder die Berücksichtigung bestimmter Interessen generell ausschließen.

Eine Pflicht ge- oder verbietet aber immer ein konkretes Verhalten einer bestimmten Person und kann daher nur im konkreten Einzelfall geprüft, statuiert und durchgesetzt werden. Dazu hält der Staat einen Organisationsapparat aus getrennten, aber auch miteinander verflochtenen Prüfstellen bereit, auf die die Prüfung von Pflichten im Einzelfall verteilt ist. Die Prüfung kann dabei im Hinblick auf ihren Umfang völlig unterschiedlich ausgestaltet sein: von einer einmaligen, oberflächlichen Prüfung mit geringem Ermittlungsaufwand und Beschränkung auf bestimmte Interessen bis hin zur vollständigen Erforschung und Prüfung aller Belange, die ein Sachverhalt aufwirft, mit mehrmaliger Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile in verschiedenen Instanzen.

Die Prüfung seitens einer staatlichen Stelle ist erforderlich, wenn eine Haftungsentscheidung mit Gewalt gegen den Willen eines Beteiligten durchgesetzt werden soll. Im Regelfall dürfen die Beteiligten selbst nämlich keine Gewalt anwenden, um ihre Position durchzusetzen, ohne selbst dafür sanktioniert zu werden und selbst zu haften.<sup>15</sup> Oft wären sie dazu auch selbst gar nicht in der Lage. Staatliche Stellen müssen hierbei also die Aktivseite der Haftungsentscheidung unterstützen und prüfen die Entscheidung daher zuvor.

#### IV. Private Prüfstellen

An der staatlichen Prüfung, ob im konkreten Fall eine Pflicht besteht oder nicht, wirken private Beteiligte mit, die das staatliche Verfahren oft erst initiieren, vorbereiten oder erst für sich selbst die Haftungsfrage prüfen müssen. Ein solches Initiativrecht zur staatlichen Pflichtenprüfung beinhaltet das Konstrukt Anspruch mit den Rollen des Gläubigers und des Schuldners als private Verfahrenshelfer. Die Gläubigerposition vereint dabei zwei Befugnisse: die Befugnis, eine Forderung in einem Verfahren – gerichtlich oder außergerichtlich – durchzusetzen und die Befugnis, eine geschuldete Leistung zu empfangen. Entsprechend beinhaltet die Schuldnerposition die Pflicht, in einem Verfahren die Passivseite zu repräsentieren sowie die Pflicht, die geschuldete Leistung zu erbringen. Diese Positionen werden häufig dem Interessenträger und dem Pflichtadressaten zukommen, da sie in der Regel die größte Motivation haben, das Verfahren durchzuführen. Zwingend ist das aber nicht: Auch andere Beteiligte, die ausreichend motiviert oder fähig sind, können die Position als Gläubiger oder Schuldner innehaben.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Näher *Aiwanger*, Kohlhaas' Kapsel oder: Private Vollstreckung zwischen Selbsthilfe und Selbstjustiz, S. 15 ff.

<sup>16</sup> Vgl. *Bucy*, Private Justice, S. 13 ff. zu einigen Modellen privater Durchsetzung eigener und fremder Interessen.

So können etwa in Haftungsketten mehrere Forderungen und damit Gläubiger- und Schuldnerpositionen hintereinandergeschaltet sein und die Haftung wird durch Regress bzw. Freistellung weitergegeben. Alle Zwischenglieder der Kette sind dann hinsichtlich desselben Forderungsinhalts sowohl Schuldner als auch Gläubiger. Nur der hinterste Gläubiger in der Kette ist auch der materiell begünstigte Interessenträger, der vorderste Schuldner auch der materiell belastete Pflichtadressat. Typisch sind solche Haftungsketten, wenn Schadensversicherungen nach außen als Gläubiger auftreten und ihrerseits dem Geschädigten als Letztgläubiger die Leistung vorschießen.<sup>17</sup> Auch in Organisationsgefügen kann eine Außenhaftung nach innen durchgereicht werden – zum Beispiel an den Vorstand einer Aktiengesellschaft<sup>18</sup> oder an einen Arbeitnehmer<sup>19</sup> oder auch nur an den Fahrer eines Kfz, dessen Halter nach außen haftet<sup>20</sup>.

Der Sinn solcher Haftungsketten liegt darin, Insolvenzrisiken und Verfahrensrisiken zu verteilen. Der Interessenträger vertraut möglicherweise auf die Solvenz, genauer gesagt auf die zur Verfügung stehende Haftungsmasse eines bestimmten Beteiligten. Wenn dieser Beteiligte allerdings gar nicht der Letztbelastete einer Haftung ist, so kommt er dennoch als Schuldner des Interessenträgers in Betracht, um dessen Vertrauen in die vorhandene Haftungsmasse zu schützen.<sup>21</sup> Auch abgesehen von seinem konkreten Vertrauen kann ein Interessenträger dadurch besonders geschützt werden, dass er einen oder mehrere zusätzliche Schuldner und damit zusätzliche Haftungsmassen erhält. Auf den Letztbelasteten und in der Kette hinter „seinem“ Schuldner stehende Schuldner kann der Interessenträger erst im Wege der Forderungspfändung zugreifen. Verfahrensrisiken beinhalten das Risiko und die Last, die damit verbunden ist, Informationen über den Letztbelasteten zu erlangen, um sich an ihn wenden zu können. Wenn diese Last besonders schwer oder untragbar ist, steht dem Interessenträger oft ein Ersatzschuldner zur Verfügung, der dann das Informationsrisiko hinsichtlich des Letztbelasteten trägt. Aber auch zum Schutz des letztbelasteten Haftungsadressaten können andere Schuldner als Zwischenglieder eingeschaltet sein, um ihm das Insolvenzrisiko für eine etwaige Rückabwicklung und die Verfahrenslast abzunehmen, die damit verbunden ist, dass er ebenfalls Informationen beschaffen oder seine Interessen einbringen muss.<sup>22</sup>

<sup>17</sup> Vgl. etwa § 86 Abs. 1 S. 1 VVG; ferner die Versicherungsfunktion des Arbeitgebers nach § 6 Abs. 1 EFZG.

<sup>18</sup> Etwa nach § 93 Abs. 2 S. 1 AktG; dazu *Habersack*, Managerhaftung, S. 32.

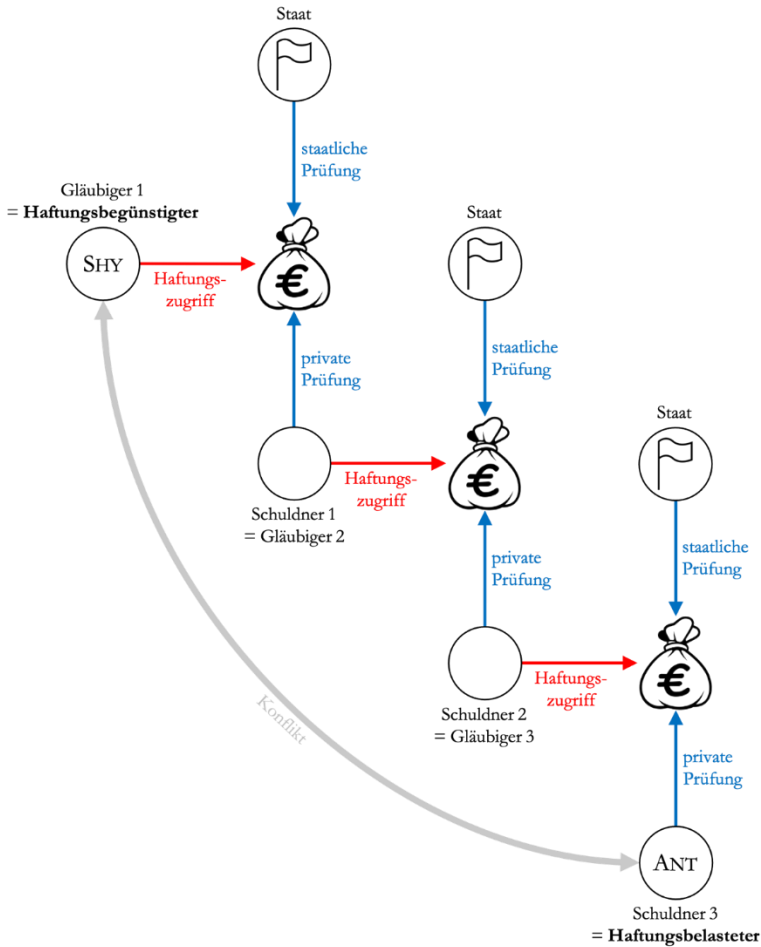
<sup>19</sup> Etwa nach § 619a i. V. m. § 280 Abs. 1 BGB oder § 426 BGB, freilich jeweils modifiziert durch die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs; *Fischinger*, in: *Staudinger*, BGB, § 619a Rn. 95.

<sup>20</sup> Etwa nach §§ 426, 840 Abs. 3 (analog) BGB.

<sup>21</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Schuldrecht – Besonderer Teil 2, S. 247 zum Bereicherungsausgleich in Leistungsketten; vgl. auch die mögliche Haftung des Vertretenen im Außenverhältnis trotz unbefugten Vertreterhandelns – sei es kraft Rechtsscheins oder kraft Ausdehnung des Umfangs einer bestehenden Vertretungsmacht.

<sup>22</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Schuldrecht – Besonderer Teil 2, S. 247 zum Bereicherungsausgleich in Leistungsketten.

Denkbar ist auch, dass der geschützte Interessenträger selbst gar nicht als Gläubiger auftritt, auch nicht am Ende einer Haftungskette. Zum Beispiel bleibt dem Opfer einer Straftat eine Teilhabe an der strafrechtlichen Haftung – etwa einer Geldstrafe – vorenthalten, obwohl die Strafe auch im Interesse des Opfers verhängt wird. Letztgläubiger ist hier allein der Fiskus.



Der Einfachheit halber wollen wir etwaige Zwischenglieder einer Haftungskette im weiteren Verlauf meist ausblenden und die Haftung auf das Verhältnis zwischen zwei Figuren reduzieren: SHYLOCK und ANTONIO. Statt konkreter Personen handelt es sich dabei um Rollennamen. Die Rolle des SHYLOCK steht für jeden potenziellen Haftungsbegünstigten, für die Gesamtheit haftungsge-

schützter Interessen. Die Rolle des ANTONIO steht für jeden potenziellen Haftungsbelasteten, für die Gesamtheit der Interessen, die einer Pflicht weichen müssen. Als wechselnde Rollen beziehen sie sich nicht nur auf bestehende, sondern auch auf frühere und künftige Haftungsverhältnisse. Um dennoch eine Orientierung anhand der gängigen Terminologie zu ermöglichen, werden wir die beiden Antagonisten weiterhin plakativ als Gläubiger und Schuldner apostrophieren: Der Gläubiger SHYLOCK und der Schuldner ANTONIO verkörpern damit den Interessenkonflikt, der allen Versuchen zugrunde liegt, Vermögen der Haftung zu entziehen.

---

#### Zusammenfassung

---

Zum Schutz von Interessen steuert die Rechtsordnung menschliches Verhalten mittels Pflichten, deren Einhaltung der Staat kontrolliert, indem er auf Pflichtverstöße mit Bestrafung und Belohnung sowie deren Androhung bzw. Versprechen reagiert. Die Hauptrollen in dieser Konstellation spielen der Haftungsbegünstigte, dessen Interessen es sind, die von einer Pflicht geschützt sind, und der Haftungsbelastete, dessen Verhalten es ist, das von der Pflicht gesteuert wird. In Nebenrollen können auftreten: Staatliche Instanzen, die Pflichten und Verhalten prüfen sowie ggf. auf Pflichtverstöße reagieren; daneben private Verfahrenshelfer, die eine Prüfung und Reaktion einleiten und unterstützen.

---

## Sachverzeichnis

- Abfindung 58–59, 162–163  
Abgaben 15–16, 115–116, 287–290  
Abgasskandal 284  
Abschöpfung 185–186, 302  
Abstraktion 152, 190–197, 201, 213–214, 250, 332  
Abwanderung 258, 266–268  
Actio Pauliana 56, 76, 141–150, 165–166, 192–197, 203–206, 342–349, 350, 384, 387–390  
*Adverse Inference* 187  
*Affidavit of Solvency* 144, 165  
Ähnlichkeitsvermutung 125  
Akzeptanz 13–20, 213–215, 335, 355–356  
Alaska Trust Act 255–258, 262–263, 265  
Algorithmus 368  
Allgemeine Geschäftsbedingungen 25, 27, 33, 124  
Allgemeininteressen 222–225, 347, 349, 363  
*Alter Ego* 154, 334–335  
Altersrente 111–112  
Altersvorsorge 227  
Altruismus 77, 160, 231–236  
Amtliche Auskunft 364–365  
Analogie 191, 332  
Anbieterstaat 114–118, 259–264  
Anerkennung 132–133, 393–395  
Anerkennungsprinzip 126–127  
Anfechtungsfrist 147, 193, 197, 345–346, 384–385  
Anknüpfung  
– alternative Anknüpfung 390  
– Anknüpfungsgegenstand 376, 382–383  
– Anknüpfungspunkt 115, 121–124, 127–128, 201, 205–206, 374–375, 382–383  
– Anknüpfungstatsache 122–123  
– kumulative Anknüpfung 390  
Anlagenhaftung 22  
Ansehen 241  
Anspruch 7, 51, 195, 336  
Anstalt 65, 72, 101  
– Ermessensanstalt 86, 99  
Anteilspfändung 57–59, 335  
*Anti-Bartlett-Klausel* 97  
*Anton Piller Order* 171  
ANTONIO 9–10  
Anwaltshaftung 17–20, 164–168, 183–187, 349–352  
Anwartschaftsrecht 62  
Arbeitseinkommen 111  
Arbeitsplätze 255–257  
Arbeitsteilung 196, 275, 315–316  
Arrest 171, 177–178  
Arzthaftung 17–19  
*Asset Forfeiture* 185–186  
*Asset Freezing* 169–173  
*Asset Protection Trust* 87, 157–160, 168, 285–292  
*Asset Tracing* 139–168  
Aufenthalt 115–116, 121–122, 127–134, 290–291, 369, 375  
Aufgabenverteilung 315–318  
Aufklärungspflicht 170, 178–179  
Auflage 82  
Auflagenschenkung 65  
Ausbildungssparplan 111–112  
Außerrechtliche Regeln 77–86, 90–91, 106, 154–155, 202–203, 227–242, 339–343, 359–362  
Auskunftsanspruch 170, 178–179, 198–201, 363–364, 366  
Ausschlagung 141  
Ausschluss der Öffentlichkeit 107, 205  
Ausweis 122  
*Badges of Fraud* 357–358  
*Bankers Trust Order* 198–199  
Bankkonto 130, 173, 196, 365, 368, 370

- „Bankkonto-Stiftung“ 91–93, 157
- Bankrott 176–184, 353
- Bedingung 69, 72, 76, 93–95, 99, 117–118, 124, 156, 162–163, 346
- Bedürftigkeit 12–14, 26, 49–50, 70, 86, 159–160, 348
- Behindertentestament 30, 156
- Belegenheit 115, 121–122, 127–134, 206–207, 255, 290–291, 352–353, 375
- Belohnung 5–6, 302, 354–355, 360, 362
- Benachteiligungsvorsatz 144–157, 189, 192–193, 196–197, 204, 246–248, 344, 350
- Beneficiary* 83–84
- Beraterhaftung 17–20, 164–168, 183–187, 349–352
- Beratungshilfe 121, 251–252
- Beratungsindustrie 244–258, 262–266, 349–352
- Beratungskosten 245, 285–287
- Bereicherung 23, 275–277
- Berufsfreiheit 245
- Berufshaftung 17–20, 184–185, 187
- Beschlagnahme 171
- Bestrafung 5–6, 40–42, 78, 302
- Betreuung 71, 338
- Betrug 178–182
- Bewegliches System 145–146, 357–358, 374–378, 384–385
- Beweis 19, 21, 31, 198–199, 203–204, 357–373
- Beweisnähe 133, 388
- Beweisverwertungsverbot 368–370
- Bilanz 102
- Bilder 194, 335
- Billigkeitshaftung 320
- Blockchain* 66–67
- Blocking Statute* 129
- Bösgläubigkeit 144–157, 169–173, 196–197
- Bruchteilsgemeinschaft 57
- Buchwertklausel 58
- BUNBURY 55
- Cash-GmbH* 29, 31
- Chabra Injunction* 171
- Cheapest Cost Avoider* 316
- Cheapest Insurer* 324
- Common Law* 228, 260, 262
- Consideration* 149, 278
- consilium fraudis* 142
- Constructive Trust* 141, 143
- Contempt of Court* 177, 187, 206–207
- Cuba-Klausel* 118
- Cum-Cum-Geschäfte 31–32
- D&O-Versicherung 34, 284
- Datenschutz 105–107, 341
- Deflation 321–322
- Demokratie 312
- Destinatäre 83, 336
- Dienstbarkeit 60, 360
- Diplomat 130
- Direkterwerb 93
- Disclaimer Planning* 141–142
- Disclosure Order* 179
- Discovery* 199, 369–370
- Discretionary Trust* 72, 81, 83, 85, 99
- Dispositionsfreiheit 39
- Donner et retenir ne vaut* 152
- Doppelbesteuerungsabkommen 289–290
- Doppelexequierung 393–395
- Doppelseitige Treuhand 65
- Drittschuldnerklage 134
- Drittverwaltung 59–68, 88–99, 110–112, 229, 279
- Drittwiderrspruchsklage 55, 60, 64
- Drohung 307–309
- Durchsetzungsaufwand 53, 116, 166, 190, 306, 308–310, 371
- Durchsuchung 171
- Duress-Klausel* 94–95, 99, 196, 207, 353
- Dynasty Trust* 81
- Effektiver Rechtsschutz 251, 353
- Ehегatten 59, 73, 161, 236, 278, 342
- Ehering 75
- Eigenheim 109, 234, 355
- Eigentum 36, 51, 63, 279
- Eigentumsгарantie 226–227, 273
- Sozialpflichtigkeit 273
- Eigenverwaltung 95–99
- Eingriffsnorm 128–129, 134, 383–384
- Einstweiliger Rechtsschutz 170–172, 177–179, 187, 206, 335, 353
- Einziehung 58, 185–186
- Emergency Trustee* 117
- Endowment Effect* 218

- Equity Stripping* 61  
 Erbersatzsteuer 288  
 Erbrecht 14, 234, 278, 321, 386  
 Erbschaftsteuer 16, 29, 109, 288  
 Erbverzicht 141  
 Erfolgshonorar 219–220  
 Ermächtigung 64  
 Ermessensanstalt 86, 99  
 Ermessensstiftung 82, 86, 99  
 Ermessenstreuhand 82–83, 86, 99  
 Erpressung 241  
 Ersatzvornahme 41–42  
 Ersetzungsbefugnis 82  
 Erwerbsobliegenheit 140  
 Escape-Klausel 118, 196, 202  
 Exequatur 391, 393–395  
 Existenzminimum 40, 43, 108–112, 202  
 Export von Vermögen 130–131  
 Externe Effekte 238, 266–269
- Familie 33–34, 40, 72, 75, 78, 81, 91,  
 155–156, 200, 231–234, 320–321  
 Familiengesellschaft 58, 285–292  
 Familienverfassung 78, 233–234  
*Family Governance* 78  
*Family Office* 91, 107  
*favor dissipationis* 206  
*favor restitutionis* 390  
 Fehltrteil 215–216  
 Fideikommiss 81, 162, 215, 234, 383  
 Finanzamt 363–364  
 Fiskalische Interessen 107–108, 363–364  
*Flee(t)/Flea/Flight-Klausel* 118  
*Fondo Patrimoniale* 72  
 Forderungspfändung 64, 336, 392–393  
*Framing-Effekt* 217–219  
*fraus creditorum* 142  
*fraus legis* 376–377  
*Freezing Order* 170–171, 177, 206  
 Freigebigkeit 231–236  
 Freundschaft 78, 231–233
- Gagging Order* 171–172  
 Gebrauchsvorteile 37–39  
 Gefälligkeit 234  
 Gefangenendilemma 267–268  
 Gegenseitigkeit 381, 391  
 Geheimnis 77–78, 200
- Geheimhaltung 103–108, 171–172, 198,  
 239–242, 363–364, 372–373  
 Geld 38–43, 218  
 Geldmenge 321–322  
 Geldwäsche 173, 177, 361, 381  
 Gemeinwohl 222–225  
 Generalklauseln 153, 155, 214, 332–333  
 Genossenschaft 58  
 Gerichtsstand 132–133  
 Gerichtsvollzieher 62–63, 148–149, 171,  
 365–366  
 Gesamthand 57–58, 234  
 Gesamtschuld 33, 342  
 Geschäftsähnliche Handlung 122  
 Geschäftsfähigkeit 59, 72  
 Geschäftsgrundlage 116–117  
 Geschlechterdiskriminierung 59  
 Gesellschaft bürgerlichen Rechts 57,  
 285–292  
 Gesellschaftsanteil 57–59, 96–98  
 Gesellschaftssitz 117  
 Gesellschaftsstatut 128  
 Gesellschaftssystem 44, 78–82, 199–203,  
 227–242  
 Gewaltmonopol 119, 307–310  
 Gläubiger 7–10, 26–28, 44–46  
 – Gleichbehandlung 48–49  
 – Rangfolge 158–161, 347–349  
 – Vertretung durch Schuldner 47–48, 61–  
 62, 351  
 Gläubigeranfechtung 56, 76, 141–150,  
 165–166, 192–197, 203–206, 342–349,  
 350, 384, 387–390  
 – Anfechtungsfrist 147, 193, 197, 345–  
 346, 384–385  
 Gläubigerbenachteiligung 141–150, 342–  
 343  
 – Benachteiligungsvorsatz 144–157, 189,  
 192–193, 196–197, 204, 246–248, 344,  
 350  
 Gleichbehandlung  
 – von Gläubigern 48–49  
 – von Inländern 258  
 – von Schuldnern 248–252  
 – von Verwaltern 256  
 Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen  
 379  
 Glücksspiel 230–231  
 Gnade 272



- Grantor Trust* 290  
*Grasshopper-Klausel* 118  
 Grundstück 75, 128, 133, 234  
 Gütergemeinschaft 56–57, 73  
 Güterrecht 13–14, 56–57, 73, 159–161,  
 178, 200, 236, 321, 342, 389  
 Güterstandsschaukel 56  
 Gutgläubiger Erwerb 62–63, 67  
  
 Haft 6, 40–41, 187, 353, 359  
 Haftpflichtversicherung 34, 355  
 Haftung  
 – Billigkeitshaftung 320  
 – Freiwilligkeit 158, 195, 345  
 – Haftungsaufschlag 187, 325–326, 371  
 – Haftungsausschluss 25, 27, 33  
 – Haftungsbegünstigter 3–4  
 – Haftungsbelasteter 4–6  
 – Haftungsbeschränkung 27–28, 46, 63,  
 213, 224–225, 277  
 – Haftungsdurchgriff 142, 153–154, 158–  
 160, 334–335, 386–387  
 – Haftungsentscheidung 6–7, 29–32, 212–  
 216  
 – Haftungskette 8–9, 44–46, 139, 142–  
 144, 166–168, 392–393  
 – Haftungswahrscheinlichkeit 14–23,  
 145–150, 282–284, 293–295, 306–207  
 – kreatives Potenzial 224, 310–312  
 – Schadenshaftung 301–302, 319  
 – unbeschränkte 46, 273–280, 383  
 – Vermögensakzessorietät 273–280  
 – verschuldensunabhängige 20–23, 275,  
 320, 344  
 Handelsgesellschaft 57–58  
 Hinweisgeber 361–362, 367–368  
 Hinzurechnungsbesteuerung 288–289  
 Höchstpersönlichkeit 80, 82, 141, 341  
 Hoheitsgewalt 113–114, 119, 129–134,  
 377, 390–393  
*Homestead Exemption* 109, 111, 118,  
 234, 263  
  
 Ideelles Interesse 73, 75, 301–302  
 Identitätsverschleierung 97–98, 101  
 Illoyalitätsrisiko 50, 64–65, 88, 93, 100,  
 139, 158, 174–175, 285, 344, 368  
*Illusory Trust* 154  
 Import von Recht 130–131  
  
 Inflation 321–322  
 Information 4, 8, 27, 70, 77–78, 89, 99–  
 108, 120–124, 169–173, 178–182, 187,  
 197–201, 239–242, 279–280, 357–373  
 Informationsfreiheit 363–364  
 Inhaltskontrolle 124–129, 377–379  
 Inländerdiskriminierung 258  
 Inlandsbezug 134, 255–258, 378  
 Innovation 222–225, 310–312  
 Inselstaaten 256, 259–261  
 Insolvenz 4, 40, 45–50, 62, 76, 128, 140–  
 150, 175–176, 189, 370  
 – Insolvenzanfechtung 206, 387–390  
 – Insolvenzquote 50, 60–61  
 – Insolvenzrisiko 8, 46, 48, 139, 142–144,  
 166–168, 277–280, 324–326  
 – Insolvenzstraftaten 176–184, 353  
 – Sekundärverfahren 370  
 Interesse 3–5, 301–303  
 – Interessenträger 3–4  
 Intermediär 100–101  
 Internationale Zuständigkeit 131–133,  
 206, 387–388, 392  
 Internationales Privatrecht 114–129, 201–  
 206  
 Intersystemisches Kollisionsrecht 78–82,  
 155, 202–203, 230–231, 234–236, 339–  
 340  
 Investitionsförderung 255–256  
*Irrevocable Trust* 83  
  
*Joint Tenancy* 58  
 Juristische Person 27–28, 44–45, 58, 101,  
 195, 338  
 Justizgewährungsanspruch 251  
  
 Kapitalverkehrsfreiheit 239, 353  
 Kasuistik 190–192, 332  
 Klagefreudigkeit 219–220, 265  
 Kleinststaaten 259–263, 266–268  
 Kognitive Verzerrung 85, 147, 216–221,  
 256, 265, 301–302, 355–356  
 Kolonialvergangenheit 263–264  
 Kommunikation 77–78, 89, 120–123,  
 170–173, 200, 303  
 Kontenpfändung 171, 206  
 Kontinuitätsinteresse 57  
 Kontrollrechte 65, 89–94, 156–157, 202–  
 203, 253, 290, 359–360

- Kreditsicherung 48–49  
 Kreditsystem 309–310  
 Krieg 118
- Learned-Hand-Formel* 27, 300  
 Lebensversicherung 65, 72, 111–112, 195  
 Leistungsannahme 342–343  
 Leistungsbeziehung 92–93, 342–343,  
 346–347  
 Leistungsfähigkeit 12, 16, 23, 28–30, 63,  
 70, 140–144, 159–161, 213–214, 277–  
 280, 284, 304–306, 315–321, 347–349  
 Leistungsprinzip 301–304  
 Leistungstreuepflicht 140–141, 352–353  
*Letter of Wishes* 91  
 Letztverwaltung 113–114, 119–134  
*lex fori* 131–133  
*Limited Liability Company* 58–59, 96,  
 285–292  
*Limited Partnership* 58–59  
 Listenstaat 381  
 Lobbyismus 254–259, 262–267  
*Local Data* 368  
*Lucking-Klausel* 96
- Managerhaftung 17–18, 22–23, 33, 225,  
 284  
*mancipatio* 234  
 Mandatsvertrag 91  
*Mareva by Letter* 170  
*Mareva Injunction* 170–171  
 Markt 237–238, 244–269  
 Meistbegünstigung 126  
 Meldepflicht 172–173, 199, 361, 366  
*Memorandum of Wishes* 91, 200–201  
 Menschenwürde 309  
*Mere Exposure* 77–78  
*Merger-Doktrin* 99  
 Metapher 192  
 Metarecht 129–134, 201  
 Missbrauchskontrolle 99, 125–134, 153,  
 203–206, 332–335, 374–377  
 Miteigentum 57  
 Möglichkeitseffekt 220  
*Moral Hazard* 303
- Nachbarschaft 233–234  
 Nacherbschaft 62, 69  
 Nachrichtensperre 205
- Näheverhältnis 77–78, 150  
 Name 101  
 Nash-Gleichgewicht 268  
 Niederlassungsfreiheit 239, 380  
 Nießbrauch 60, 64, 360  
 Normalisierungsstrategie 194–195  
 Normenhäufung 287–288  
*Norwich Pharmacal Order* 198–199  
*Nudges* 354  
*nudum ius* 61  
 Numerus Clausus des Sachenrechts 162,  
 279–280
- Offshore-Staaten* 126–127, 259–264, 380,  
 394–395  
 Ökonomische Analyse 27, 281–297, 300,  
 316  
 Optionsrecht 337  
 Ordre Public 128–129, 134, 206, 377–  
 378, 381, 384–385  
 Organisationshaftung 22–23
- Paradigma 192–194  
*Partnership* 58–59  
*pater familias* 156  
 Pauschalisierung 13–14, 16, 31, 102,  
 195–197, 202  
 Personalexekution 6, 40, 42–43, 186–187,  
 352–353, 369  
 Personengesellschaft 27–28  
 Pfandrecht 62, 157  
 Pfandkehr 177  
 Pfändung 76, 140  
 – Anteilspfändung 57–59, 335  
 – von Destinatärsrechten 336, 339, 341–  
 342  
 – Forderungspfändung 64, 336, 392–393  
 – Pfändbarkeit 80–82, 108–112, 150, 202,  
 337, 340–341  
 – Pfändungsgrenze 108–112, 118, 213  
 Pflicht 4–7, 300–301  
 Pflichtteilsverzicht 141  
 Philanthropie 233  
*Piercing the Corporate Veil* 153–154, 277  
*Poison Pill* 59  
 PORTIA 66, 164  
 Postsperrung 172  
*praesumptio similitudinis* 125

- Prävention 26, 169–187, 281–282, 300, 315–318  
 Prinzipal-Agent-Verhältnis 50, 89–91, 139, 174–175, 229  
 Prioritätsprinzip 158–159  
*Private Trust Company* 91, 98  
 Privatermittlung 367–368  
 Privatkassation 213  
 Privatsphäre 105–107  
 Privatvermögensstruktur 289  
 Privatvollstreckung 44, 307–310, 390–392  
 Produkthaftung 21–22  
 Produktivität 222–225  
 Profitinteressen 107–108, 115–116, 222–225, 237–239, 244–269, 317, 349–352, 396  
 Prognose 145–148, 158–159, 174–180  
*Property Plus* 277  
*Protective Trust* 72, 81  
*Protector* 90  
 Prozessfinanzierung 219–220  
 Prozesskostensicherheit 204–205  
 Prozesstaktik 31, 116  
 Prüferstaat 119  
 Psychisches System 227–231  
 Publizität 104, 120–121, 170–173, 176, 225, 279–280  
*Punitive Damages* 20, 220–221, 306–307, 320  
*Purpose Trust* 83  
  
*Qualified Personal Residence Trust* 109  
 Qualifikation 201  
  
 Reaktanz 355–356  
*Receiver* 171, 335  
 Rechtsarbitrage 114–134  
 Rechtsbindungswille 80, 234  
 Rechtshilfe 367  
 Rechtskenntnis 120–124  
 Rechtsmissbrauch 152–153, 190, 332–335  
 Rechtsschein 123, 362  
 Rechtssicherheit 190–193, 309–310, 332  
 Rechtsträger 27–28, 31  
 Rechtswahl 32, 79–80, 114–134, 156–157, 290–291, 374–396  
 – Änderungsrecht 118  
 – bedingte Rechtswahl 117–118, 124  
 – Inhaltskontrolle 124–129, 377–379  
 – Missbrauch 125–134, 202–206, 374–385  
 – Teilrechtswahl 117–118, 126  
 – Vertragsschluss 114–124  
 Rechtswettbewerb 253–269, 290, 381, 395–396  
 Regimewechsel 118  
 Register 105, 115, 122, 173, 199, 241–242, 354, 365–366, 372–373  
 Reichtum 218–219, 224, 248–252, 278–279, 304–305  
 Rentensparplan 111–112  
 Renvoi 123  
 Repatriation 206–207, 352–353  
*Repeat Player* 186  
 Reputation 303, 352–354  
*res mancipi* 233–234  
 Ressourcenverteilung 43–45, 237, 249–252, 318–322  
 Restschuldbefreiung 108, 110, 186, 278  
 RETT-Blocker 31  
 Reue 227–228  
 Rezeption 90–91, 109, 164, 216, 260, 269  
 Richtigkeitsgewähr 374  
 Risikokultur 221  
 Risikostreuung 323–326  
 Rosintheorie 126  
 Rückabwicklung 143–144  
 Rückforderungsrecht 80, 337, 340–341, 360  
 Rückübertragung 80  
*Rule against Perpetuities* 163, 203, 265, 385  
  
 Sanktion 6, 23, 42, 78, 90, 151, 160, 173–187, 240–241, 291–292, 308–310, 371  
 Schadenshaftung 301–302, 319  
 Scheidung 56  
 Scheingeschäft 151–152, 157, 339–340, 359–360  
 Schenkung 56, 149, 231–236, 278, 344–345  
 – Schenkungsteuer 29, 278, 288–290, 355  
 – unter Auflage 65  
 Schiedsverfahren 107, 133–134  
 Schiedsverfügung 134  
 Schleier des Nichtwissens 48–50  
 Schnellballsystem 24

- Schuldenschnitt 46, 212  
 Schuldnechtschaft 40–42, 212  
 Schuldner 7–10, 28–30, 44–46  
 – als Gläubigervertreter 47–48, 61–62, 351  
 – Gleichbehandlung 248–252  
 Schuldnerbegünstigung 183–184  
 Schuldnerverzeichnis 366  
 Schutzgesetz 351  
 Schutzniveau 293–297  
 Schutzpflichten 165, 351–353  
*scientia fraudis* 142  
*Sealing Order* 171  
*Search and Seizure Order* 171  
*Secret Trust* 100–101  
 Sekundärinsolvenzverfahren 370  
 Selbstbegünstigung 85–88, 98–99  
 Selbstbehalt 160  
 Selbsthilfe 391  
 Selbstjustiz 44  
 Selbstschutz 227–231, 316–317  
 Selbstwidmung 86–88, 99, 384  
*Self-settled Trust* 85, 87, 99, 157–160, 192–193, 203, 285–292, 384  
 Sequestration 335  
*Series Limited Liability Company* 102  
 Seriosität 245–248  
*Sham* 152, 154, 201  
 SHYLOCK 9–10  
 Sicherungsrecht 48–49, 62, 157  
 Sippenhaft 155, 342  
 Sittenwidrigkeit 76, 143, 156, 333, 346, 350  
 Sklaverei 40, 42  
*Social Credit System* 44  
 Solidarität 231–232, 342–343  
 Sozialversicherung 321  
 Soziale Beziehung 77–78, 150, 154–155, 199–200, 339–343, 357–358  
 Soziales System 44, 78–82, 199–203, 231–236  
 Sozialpflichtigkeit 273  
 Sozialstaatsprinzip 252  
*Special Purpose Vehicle* 101  
*Spendthrift Trust* 71, 87, 99, 203, 216, 228, 285–292, 384  
 Spezialisierung 262  
 Spiellersperre 230–231  
 Sprache 193–195, 335  
 Spurfolgerecht 143  
 Staatsangehörigkeit 115, 122, 128, 290  
 Staatsgebiet 113–114, 119, 121, 130–134, 390–393  
 Staatshaftung 396  
 Stabiq Treasure House 131  
 Statussymbol 75  
 Statutenwechsel 117–118, 124, 205, 375  
 Steuerakten 363–364  
 Steuern 15–16, 29, 109, 159–161, 165, 173, 258, 287–290, 302, 305, 321, 354–355  
 – Doppelbesteuerungsabkommen 289–290  
 – Hinzurechnungsbesteuerung 288–289  
 – Privatvermögensstruktur 289  
 – Steueroase 381  
 Stiftung 65, 67, 72, 285–292, 334, 338–339, 346–347, 384  
 – Aufsicht 106  
 – „Bankkonto-Stiftung“ 91–93, 157  
 – Destinatäre 83, 336  
 – Ermessensstiftung 82, 86, 99  
 – Gemeinnützigkeit 347, 349, 385  
 – Kontrollorgan 90–91  
 – Stifter 101  
 – Stiftungsregister 372  
 – Stiftungsstatut 375–376, 380, 382–383  
 – Widerrufsrecht 82, 360  
 Straftakten 366  
 Strafrecht 5–6, 9, 23, 40, 42, 44, 173–187, 246, 291–292, 302, 305, 307, 353, 383  
 Strafschadensersatz 20, 220–221, 306–307, 320  
 Strohleute 63, 101, 153, 245, 287  
 Stundungsklausel 58, 162–163  
*Support Trust* 85  
 Täuschung 308  
 Teilrechtswahl 117–118, 126  
 Teilungsversteigerung 57  
 Teilvermögen 102, 117–118, 131  
*Tenancy by the Entirety* 59  
*Tenancy in Common* 58  
 Territorialitätsprinzip 130–132, 206–207  
 Testamentsvollstreckung 69  
 Thesaurierung 58  
 TIMON (VON ATHEN) 248  
 Tourismus 116, 255–256, 264

- Tracing* 143  
 Transaktionskosten 218, 238, 280–297, 321  
*Transmutation Agreement* 56  
 Transparenzregister 372–373  
 Treueverhältnis 106  
 Treuhand 50, 60, 64, 72, 101, 153  
   – doppelseitige 65  
   – Ermessenstreuhand 82–83, 86, 99  
*Trust* 65, 67, 81, 200–201, 215–216, 234  
   – *Beneficiary* 83–84  
   – *Constructive Trust* 141, 143  
   – *Illusory Trust* 154  
   – *Protector* 90  
   – *Qualified Personal Residence Trust* 109  
   – *Self-settled Trust* 85, 87, 99, 157–160, 192–193, 203, 285–292, 384  
   – *Sham Trust* 152, 154, 201  
   – *Spendthrift Trust* 71, 87, 99, 203, 216, 228, 285–292, 384  
   – *Trust-Statut* 375–376, 380, 382–383  
   – *Trust-Urkunde* 122  
   – Widerrufsrecht 83, 92, 360  
 Übereignung 51, 55, 67  
 Überschuldung 145–146, 182  
 Übersee-Assoziationsbeschluss 126, 380  
 Übersicherung 49  
 Überwachungspflicht 172–173  
*Ultimate Beneficial Owner* 154  
 Umgehung 152–153, 157, 332–335, 376–378, 395  
 Umgekehrter Haftungsdurchgriff 334–335  
 Umverteilung 277, 313–327  
 Umweltschutz 253, 255, 257  
 Umzug 128  
 Unbenannte Zuwendung 56  
 Unbeschränkte Vermögenshaftung 46, 273–280, 383  
 Unentgeltlichkeit 56, 149–150, 158, 160, 232–236, 344–345  
*Unexplained Wealth Order* 359  
 Unterhalt 12–15, 49–50, 56, 72, 110, 159–160, 175, 321, 338  
 Unternehmen 20–23, 222–225  
 Unternehmerischer Zweck 238–239  
 Untreue 175, 184  
*Use* 215–216  
 Verbotsgesetz 333, 383–384  
 Verfahrensaufwand 7–8, 53, 57, 64, 102, 149, 181–182, 190, 195–197, 202, 213–214, 362–367  
 Verfahrensrisiko 8, 166–168, 182  
 Verfügbarkeitsheuristik 220  
 Verfügungsverbot 69–70, 72, 140, 161–163, 171, 360  
 Vergleich 53, 189–190  
 Verhaltensanreiz 5, 107, 169, 222–225, 278–280, 299–312, 355–356, 372–373  
 Verjährung 31, 181  
 Verkehrsschutz 123, 279–280, 309–310  
 Verlustaversion 217–221  
 Vermächtnis 82  
 Vermögen 36–52, 75, 99  
   – als Begünstigung 36–41, 55–63, 274–277  
   – als Belastung 41–50, 274–277  
   – als Medium 301–307  
   – als Symbol 75, 233–234  
   – Erhaltungspflicht 140–144, 278  
   – Fungibilität 149  
   – Teilvermögen 102, 117–118, 131  
   – Umschichtung 102  
   – Vermögensknappheit 144–150  
   – Vermögenswidmung 68–73, 86, 161–164, 341, 385  
   – zukünftiges 162–163, 227–231  
 Vermögensarrest 171  
 Vermögensauskunft 179, 199, 358–359  
 Vermutung 371  
 Verpackung 194, 335  
 Verschleierung 31, 65, 99–108, 198, 359–362,  
 Verschulden 20–22, 28–29, 207, 213, 316  
   – Verschuldensfähigkeit 72  
   – verschuldensunabhängige Haftung 20–23, 275, 320, 344  
 Verschwendung 227–228  
 Versicherung 32–35, 225, 278, 281, 296, 304, 323–326, 355  
 Verstrickungsbruch 177  
 Verteilungswirkungen 43–45, 237, 313–327  
 Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte 165, 167, 351  
 Vertrag zugunsten Dritter 82  
 Vertragsschluss 114–124

- Vertrauensschutz 59–63, 67–68, 72, 76,  
80, 88, 95, 122–124, 139, 144–157,  
161, 205, 234, 279–280, 309–310, 344–  
347, 385–390
- Verwaltung 44–46, 50–51, 81–82, 226–  
242
- Drittverwaltung 59–68, 88–99, 110–112,  
229, 279
  - Eigenverwaltung 95–99
  - Gleichbehandlung von Verwaltern 256
  - Kontrollrechte 65, 89–94, 156–157,  
202–203, 253, 290, 359–360
  - Letztverwaltung 113–114, 119–134
  - Mehrheit von Verwaltern 93–95, 229
  - Verwalterhaftung 164–168, 183–185,  
349–352
  - Verwaltungsgesellschaft 98, 334–335
  - Verwaltungskosten 245, 285–287
  - Wechsel des Verwalters 93–95, 99
- Verwaltungssitz 122, 375–376, 380, 382–  
383
- Verzichtsstrategien 141–142, 337–338
- Verzögerungstaktik 31, 116, 193
- Vinkulierung 58
- VISTA-Trust* 97–98
- Völkerrecht 125, 379–380, 391–396
- Vollmacht 64
- Vollstreckung 6, 29–30, 40–43, 57–60,  
64, 69, 80, 108–112, 130–134, 171–  
172, 177–178, 206–207, 352–353
- Vollstreckungsaufschub 110
  - Vollstreckungsausschluss 72, 88, 99,  
203, 292, 384
  - Vollstreckungsstatut 131
  - Vollstreckungsvereitelung 176–177,  
183–184, 353
- Vollzugsdefizit 248–249
- Vorkaufsrecht 82
- Vorläufiger Rechtsschutz 170–172, 177–  
179, 187, 206
- Vorteil-Nachteil-Ausgleich 274–277
- Waffengleichheit 370, 395
- Wahlrecht 82
- Walking-Klausel* 118
- Warenverkehrsfreiheit 353
- Wettbewerb der Rechtsordnungen 253–  
269, 290, 381, 295–396
- Whistleblower 361–362, 367–368
- Wiederkaufsrecht 82
- Willensfreiheit 46
- Wirtschaftliche Betrachtung 37, 155,  
333–334
- Wirtschaftliches System 236–239
- Wirtschaftsförderung 255–259, 263–264
- Wirtschaftskrise 118
- Wohltätigkeit 233
- Wohnraum 60, 109, 111, 360
- Wohnsitz 255
- Worldwide Freezing Order* 206
- Zahlungsfähigkeit 145–146, 182
- Zermürbung 53, 116, 189–190, 202
- Zeugnisverweigerungsrecht 106
- Zinsen 39, 162, 292–293, 296, 325
- Zugewinngemeinschaft 73, 178, 342
- Zukünftiges Vermögen 162–163, 227–  
231
- Zustandshaftung 63, 275
- Zuverlässigkeit 357
- Zwangshaft 206–207, 353
- Zwangsvollstreckung 6, 29–30, 40–43,  
57–60, 64, 69, 80, 108–112, 130–134,  
171–172, 177–178, 206–207, 352–353



## Personenverzeichnis

- Becker, Boris 130  
Benz, Nina 122  
Berlusconi, Silvio 12  
Blattmachr, Doug 243–244  
Blattmachr, Jonathan 243–244  
Christian, David 39  
Coase, Ronald 237–238  
Engel, Barry 210, 263, 284  
Hand, Learned 27, 300  
Hirsch, Adam 325–326  
Hurlbert, Opal 17  
Ihering, Rudolf 310  
Jackson, Thomas 47  
Kahneman, Daniel 217  
Kindler, Peter 380  
LoPucki, Lynn 252  
Magnus, Robert 158  
Manley, Bob 265  
Marx, Karl 222  
Moss, Marilyn 101–102  
Muscheler, Karlheinz 338  
Polinsky, Alan Mitchell 300  
Reed, William 210  
Shackleton, John 17  
Shakespeare, William 11, 15, 209–210,  
271–272  
Shavell, Steven 300  
Simpson, O. J. 109  
Smith, Adam 222  
Sterk, Stewart 267  
Thaler, Richard 218  
Thomale, Chris 122  
Thwaites, Richard 243–244  
Tiebout, Charles 266  
Trump, Donald 109  
Tversky, Amos 217  
Usera, Vincent 263  
Vezey, Al 265  
Walsh, Kevin 265  
Weller, Marc-Philippe 122  
Weyrauch, Walter 252  
Winterkorn, Martin 284